

Doreen Namislo

Europawahl 2004

Vorbemerkung

In der Zeit von Donnerstag, dem 10. Juni, bis Sonntag, dem 13. Juni 2004, findet in den fünfzehn bisherigen Mitgliedstaaten¹⁾ und in den ab 1. Mai 2004 aller Voraussicht nach beitretenden zehn neuen Mitgliedstaaten²⁾ der Europäischen Union (EU) die sechste Direktwahl zum Europäischen Parlament statt. Der Rat der Europäischen Union hat diesen Zeitraum aufgrund des Artikels 10 des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (Direktwahlakt) unter Berücksichtigung der fünfjährigen Wahlperiode festgelegt. Der genaue Termin und der zeitliche Rahmen der Wahl in den jeweiligen Mitgliedstaaten werden von diesen unter Beachtung der individuellen nationalen Wahlgepflogenheiten bestimmt. In der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Wahl auf Anordnung der Bundesregierung am Sonntag, dem 13. Juni 2004.

Das Europäische Parlament ist das einzige direkt vom Volk der Mitgliedstaaten legitimierte Organ der Europäischen Union und die Europawahl als demokratischer Akt somit das den Bürgerinnen und Bürgern eigene Instrument zur unmittelbaren Einflussnahme auf die Unionspolitik. Der stärker werdende Einfluss des Europäischen Parlaments auf die Politik, welche in immer größerem Ausmaß das Leben in den Mitgliedstaaten prägt, verleiht der Europawahl eine enorme Bedeutung. Sie verstärkt den Integrationsprozess

und fördert das europäische Bewusstsein der Bevölkerung. Zusätzliche Bedeutung gewinnt diese Europawahl durch den Beitritt zehn neuer Mitgliedstaaten und deren erstmaliger Teilnahme an der Wahl.

In diesem Beitrag sollen einleitend sowohl die europäischen als auch die modifizierten deutschen Rechtsgrundlagen für die Vorbereitung und Durchführung der Europawahl dargestellt werden, bevor detaillierter auf das Wahlrecht und -verfahren in der Bundesrepublik Deutschland eingegangen und das Wahlrecht anderer Mitgliedstaaten zum Vergleich herangezogen wird. Daran schließt sich die Darstellung der Ergebnisse der vorangegangenen Europawahl des Jahres 1999 an.

1 Rechtsgrundlagen zur Europawahl 2004

Von zentraler rechtlicher Bedeutung für die Wahl ist der Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (Direktwahlakt) in neuer, veränderter Form.³⁾ Er stellt mit seinen in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltenden grundsätzlichen Festlegungen zum Wahlsystem, den Wahlrechtsgrundsätzen, der Sperrklauselregelung, der Stimmenanzahl sowie der Wahl-

1) Derzeitige Mitgliedstaaten sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und das Vereinigte Königreich.

2) Nach dem EU-Beitrittsvertrag von Athen vom 16. April 2003 (BGBl. II S. 1408) und dessen Ratifizierung in den 10 Beitrittsländern und 15 EU-Mitgliedstaaten treten zum 1. Mai 2004 folgende Länder der EU bei: Estland, Lettland, Litauen, Polen, Ungarn, die Tschechische Republik, Slowakei, Slowenien, Malta und Zypern.

3) Der Direktwahlakt ist durch Beschluss des Rates vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 (BGBl. II S. 810) geändert worden, welcher noch nicht von allen Mitgliedstaaten ratifiziert worden ist. Nach gegenwärtigem Sachstand ist davon auszugehen, dass der Beschluss noch vor der Europawahl am 13. Juni 2004 in Kraft tritt.

periode und dem Wahlzeitraum den bisher am weitesten gehenden Versuch dar, ein einheitliches Wahlverfahren zu schaffen. Aufgrund nationaler Besonderheiten wurde ein einheitliches Wahlverfahren, zu dessen Ausarbeitung sich das Europäische Parlament in Artikel 7 des Direktwahlaktes in alter Fassung noch verpflichtet hatte, bisher nicht erarbeitet. Daher regeln aufgrund der Ermächtigung in Artikel 8 des Direktwahlaktes weiterhin innerstaatliche Vorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten, teilweise sehr unterschiedlich, die weiteren Einzelheiten des Wahlrechts zum Europäischen Parlament. Sofern alle bisherigen Mitgliedstaaten und die zehn Beitrittskandidaten den Beitrittsvertrag vom 16. April 2003 ratifiziert haben, gilt der Direktwahlakt auch in den neuen Mitgliedstaaten unmittelbar und ihre nationalen Wahlvorschriften müssen den Vorgaben des Direktwahlaktes entsprechen.

Überdies enthalten Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 190 Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG) Regelungen zum Wahlrecht von Unionsbürgern und zur Gesamtzahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments sowie der Abgeordnetenanzahl jedes Mitgliedstaates. Aufgrund einer Neuregelung, die erstmals bei der Europawahl 1994 zur Anwendung kam, darf nunmehr jeder Bürger eines EU-Mitgliedstaates in seinem jeweiligen Wohnsitzmitgliedstaat, gleichgültig ob er dessen Staatsangehörigkeit besitzt, sein Wahlrecht unter denselben Bedingungen ausüben, die auch für die Angehörigen des Wohnsitzmitgliedstaates gelten. Die Anzahl der Europaabgeordneten wurde aufgrund der bevorstehenden Beitritte von 626 auf 732 erhöht, wobei auf Deutschland nach wie vor 99 Sitze entfallen.

In der Bundesrepublik Deutschland sind insbesondere die Vorschriften des Europawahlgesetzes (EuWG) und der Europawahlordnung (EuWO), die sich an dem vom Direktwahlakt vorgegebenen Rahmen orientieren, maßgebend. Auch hier haben sich seit der letzten Europawahl einige Änderungen ergeben, auf die im weiteren Verlauf näher eingegangen wird. Daneben gelten aufgrund von Verweisungen u. a. auch Teile des Bundeswahlgesetzes (BWG) und weitere bundesrechtliche Wahlregelungen.

2 Wahlrecht und Wahlverfahren in der Bundesrepublik Deutschland

Wie bereits bei den vorangegangenen Europawahlen werden die Abgeordneten der Bundesrepublik Deutschland mit einer Stimme nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Mit ihrer Stimme entscheiden sich die Wähler/-innen für einen hinsichtlich der Kandidaten und deren Reihenfolge vorgegebenen Listenwahlvorschlag der jeweiligen Partei oder politischen Vereinigung. Während bei Bundestagswahlen die Komponente des Verhältniswahlrechts (Zweitstimme: Listenwahl) durch Elemente der Mehrheitswahl (Erststimme: Personenwahl im Wahlkreis) ergänzt wird, handelt es sich bei der Europawahl um eine reine Verhältniswahl. Deshalb gibt es bei der Europawahl – im Gegensatz zur Bundestagswahl – keine Wahlkreise. Die

Europawahl unterliegt den auch für die Bundestagswahl geltenden Grundsätzen der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl.

2.1 Wahlberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland

Wahlberechtigt zur Wahl von Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Parlament sind alle Deutschen im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz (GG), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten im Bundesgebiet wohnen oder sich sonst gewöhnlich dort aufhalten, nicht aus besonderen Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen und im Bundesgebiet in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind. Wahlberechtigte mit mehreren Wohnungen im Bundesgebiet sind in der Gemeinde, in der sich laut Melderegister ihre Hauptwohnung befindet, wahlberechtigt. Die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt grundsätzlich von Amts wegen auf der Grundlage der Melderegister der Gemeinden.

Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen, welche:

- am Wahltag seit mindestens drei Monaten in einem der übrigen, einschließlich der beitretenden, EU-Mitgliedstaaten wohnen oder sich sonst gewöhnlich dort aufhalten,
- in den übrigen Mitgliedstaaten des Europarates⁴⁾ leben, sofern sie nach dem 23. Mai 1949 und vor dem Fortzug aus Deutschland mindestens drei Monate ununterbrochen hier gewohnt bzw. sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben,
- in anderen Gebieten außerhalb der Mitgliedstaaten des Europarates leben, wenn sie vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und seit dem Fortzug nicht mehr als 25 Jahre verstrichen sind.

Alle außerhalb Deutschlands lebenden, wahlberechtigten deutschen Staatsangehörigen werden nur auf förmlichen Antrag und nach Abgabe einer Versicherung an Eides statt in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen. Diese Eintragung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Europawahl. Der Antrag ist bis zum 21. Tag vor der Wahl (23. Mai 2004) an die Gemeinde zu richten, in welcher der Wahlberechtigte vor seinem Fortzug zuletzt mit seiner Hauptwohnung gemeldet war. Antragsvordrucke und Merkblätter sind bei den diplomatischen und berufs-konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland, dem Bundeswahlleiter (auch im Internet unter <http://www.bundeswahlleiter.de>) sowie den jeweiligen Kreis- oder Stadtwahlleitern erhältlich. Sofern der Wahlberechtigte noch nie für eine Wohnung im Bundesgebiet gemeldet war, ist der Antrag beim Bezirksamt Mitte von Berlin zu stellen.

4) Derzeitige Mitgliedstaaten des Europarates sind die 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die weiteren europäischen Staaten Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Georgien, Island, Kroatien, Liechtenstein, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, die Republik Moldau, Norwegen, Rumänien, die Russische Föderation, San Marino, die Schweiz, die Türkei, Serbien und Montenegro und die Ukraine.

2.1.1 Unionsbürger im Wohnsitzland wahlberechtigt

Unter den gleichen Bedingungen wie die in Deutschland oder anderen Mitgliedstaaten der EU lebenden deutschen Staatsbürger sind nach Artikel 19 Absatz 2 EG-Vertrag auch alle in der Bundesrepublik Deutschland wohnenden Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) im Bundesgebiet wahlberechtigt, sofern sie nicht in ihrem Herkunftsstaat (z. B. infolge zivil- und strafrechtlicher Urteile) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Die Möglichkeit der Wahl in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen und in dem sie wohnen (Wohnsitzmitgliedstaat), wird den Unionsbürgern seit dem Vertrag von Maastricht vom 7. Februar 1992 eingeräumt. Für die Ausübung des Wahlrechts zum Europäischen Parlament in diesem Wohnsitzmitgliedstaat gelten dabei dieselben Bedingungen wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaates. Das Wahlrecht zum Europäischen Parlament darf nur einmal und persönlich ausgeübt werden. Das gilt insbesondere für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

Die im Bundesgebiet lebenden wahlberechtigten Unionsbürger werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, sofern sie bereits bei der Europawahl 1999 aufgrund eines Antrages im Wählerverzeichnis ihrer Gemeinde geführt wurden. Sollte ein solcher eingetragener Unionsbürger von seinem Wahlrecht nicht in der Bundesrepublik Deutschland, sondern in seinem Herkunftsstaat Gebrauch machen wollen, muss er bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde schriftlich beantragen, nicht weiter im Wählerverzeichnis geführt werden zu wollen. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis der Unionsbürger wieder einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellt. Alle anderen Unionsbürger müssen einen Antrag auf Eintragung in ein hiesiges Wählerverzeichnis bis zum 21. Tag vor der Wahl (23. Mai 2004) bei der Gemeinde am Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland einreichen. Zudem haben sie eine förmliche Erklärung abzugeben, in der sie Angaben zur Person machen und mitteilen, seit wann sie ihren Wohnsitz im Gebiet der Europäischen Union haben, sowie erklären, dass sie ihr Wahlrecht nur im Wohnsitzmitgliedstaat ausüben und in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Antragsformulare sind bei den Wahlämtern der Gemeinden sowie als Download unter <http://www.bundeswahlleiter.de> erhältlich. Für die anstehende Europawahl sind unter den dargelegten Voraussetzungen rund 2,0 Mill. Unionsbürger in Deutschland wahlberechtigt. Bei der Europawahl 1999 hatten von 1,6 Mill. hier lebenden Unionsbürgern über 18 Jahre rund 33 000 einen Antrag auf Eintragung in ein Wählerverzeichnis gestellt.

2.1.2 Wahlschein und Briefwahl

Jeder in ein Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, der am Wahltag aus wichtigem Grund sein Wahllokal nicht aufsuchen kann, erhält auf Antrag von seiner Gemeindebehörde einen Wahlschein. Ebenso kann ein nicht in das

Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter einen Wahlschein beantragen, sofern er ohne sein Verschulden die Eintragung in ein Wählerverzeichnis versäumt hat, sein Teilnahmerecht erst nach Ablauf der Eintragungsfrist entstand oder im Einspruchsverfahren festgestellt wurde. Mit dem Wahlschein hat dessen Inhaber das Recht, in jedem beliebigen Wahllokal seines Kreises oder seiner kreisfreien Stadt oder durch Briefwahl seine Stimme abzugeben. Um durch Briefwahl zu wählen, muss ein entsprechender Antrag auf Aushändigung der Briefwahlunterlagen bei den zuständigen Gemeindebehörden bis zum Freitag vor der Wahl (11. Juni um 18:00 Uhr; in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen bis zum Wahltag um 15:00 Uhr) gestellt werden. Als Neuerung bei der Europawahl 2004 kann der Wahlscheinantrag auch per E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlungen in elektronischer Form erfolgen.

2.2 Wählbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland

2.2.1 Persönliche Voraussetzungen

Wählbar ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG, unabhängig von seinem Wohnsitz, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Neu ist die nunmehr – aufgrund der Änderung des Direktwahlaktes – festgeschriebene Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag mit einem Mandat im Europäischen Parlament (Inkompatibilitätsregelung).

Ebenfalls wählbar ist jeder Unionsbürger, der in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Staatsangehörigen eines Beitrittsstaates erfüllen die Wählbarkeitsvoraussetzung der Unionsbürgerschaft nur dann, wenn am 16. April 2004 zweifelsfrei feststand, dass der Beitritt zum 1. Mai 2004 für den jeweils betroffenen Beitrittsstaat auch tatsächlich vollzogen wird. Dies ist der Fall, wenn bis zur Zulassungsentscheidung alle gegenwärtigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der jeweilige Beitrittsstaat ihre Ratifizierungsurkunden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt haben.

Nicht wählbar ist, wer in der Bundesrepublik Deutschland oder als Unionsbürger im Herkunftsmitgliedstaat vom Wahlrecht oder der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Niemand darf sich gleichzeitig im Bundesgebiet und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben.

2.2.2 Kandidatenaufstellung

Wahlvorschläge dürfen in der Bundesrepublik Deutschland nur von Parteien und sonstigen mitgliedschaftlich organisierten, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung ausgerichteten Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (sonstige politische Vereinigungen) eingereicht werden. Unter sonstigen politischen Vereinigungen sind beispielsweise Zusammenschlüsse von deutschen und ausländischen Parteien oder supranationale Vereinigungen auf europäischer Ebene zu

verstehen. Eine Partei oder sonstige politische Vereinigung kann entweder Listen für einzelne Bundesländer (Landeslisten) oder eine gemeinsame Liste für alle Länder (Bundesliste) aufstellen.

Die Wahl der Listenbewerber erfolgt auf Mitglieder- oder Vertreterversammlungen nach demokratischen Grundsätzen und ist frühestens neun Monate vor Beginn des Jahres der jeweiligen Wahl zum Europäischen Parlament durchzuführen. Landeslisten von Parteien und politische Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen für die Zulassung ihres Wahlvorschlages 1 vom 1000 der Wahlberechtigten des betreffenden Landes, höchstens jedoch 2000 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten erbringen. Für Bundeslisten von Parteien und politischen Vereinigungen, die nicht in den genannten Parlamenten mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen 4000 Unterschriften von Wahlberechtigten erbracht werden.

Unterstützungsunterschriften brauchen aufgrund der oben aufgeführten Voraussetzungen für die Europawahl 2004 nicht erbracht werden von SPD, CDU, CSU, GRÜNE, FDP, PDS und DVU.

2.3 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

2.3.1 Wahlorgane

Für die organisatorische Vorbereitung der Europawahl und ihre Durchführung sind in der Bundesrepublik Deutschland folgende Wahlorgane zuständig:

- Der Bundeswahlleiter und der Bundeswahlausschuss für das Wahlgebiet,
- ein Landeswahlleiter und ein Landeswahlausschuss für jedes Land,
- ein Kreiswahlleiter und ein Kreiswahlausschuss für jeden Kreis sowie für jede kreisfreie Stadt ein Stadtwahlleiter und ein Stadtwahlausschuss,
- ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk und
- mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.⁵⁾

Die Gewinnung der ehrenamtlichen Wahlvorstände in den Wahllokalen, welche sich aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Beisitzern zusammensetzen, obliegt den Gemeinden. Um die schwieriger gewordene Gewinnung von Wahlhelfern zu erleichtern, ist die Höchstzahl der Beisitzer von Wahlvorständen von fünf auf sieben Personen angehoben wor-

den. Dies verbessert die Möglichkeit des Wahlvorstandes, sich während der Wahlzeit im „Schichtbetrieb“ abzuwechseln. Bei der Europawahl 2004 werden etwa 600 000 Bürgerinnen und Bürger ehrenamtlich in den Wahlvorständen tätig sein.

2.3.2 Wahlvorbereitung

Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden erstellen aufgrund des Melderegisters Wählerverzeichnisse von Amts wegen, geordnet nach Familiennamen, Vornamen, Geburtstagen und Anschriften. Ebenfalls darin erfasst werden die Wahlberechtigten, welche als Unionsbürger oder als außerhalb des Bundesgebietes lebende Deutsche einen Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis gestellt haben. Soweit Unionsbürger bereits bei der Europawahl 1999 einen solchen Antrag gestellt haben, werden sie für diese Wahl von Amts wegen im Wählerverzeichnis geführt. Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen ist der 35. Tag vor der Wahl (9. Mai 2004). In den darauf folgenden Tagen bis zum 23. Mai 2004 erfolgen die Eintragungen von Amts wegen und die Durchführung des Veränderungsdienstes. Bis zum 23. Mai 2004 (21. Tag vor der Wahl) werden die Wahlberechtigten von der Gemeinde über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis unter Angabe der Personendaten, des Wahllokales, der Wahlzeit sowie der Wahlverzeichnisnummer benachrichtigt.

Die Wählerverzeichnisse werden von den Gemeindebehörden an den Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (24. bis 28. Mai 2004) während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgelegt. Jeder Wahlberechtigte kann seine eigenen Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen und gegebenenfalls Einspruch bei den Gemeindebehörden einlegen. Zur Überprüfung der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nach neuer Gesetzeslage nur dann ein Recht auf Einsichtnahme, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit dieser Eintragung ergeben kann. Ausgeschlossen ist die Einsichtnahme, wenn für die andere Person ein Sperrvermerk im Melderegister eingetragen ist. Entfallen ist nunmehr auch die Möglichkeit, das Geburtsdatum unkenntlich zu machen.

Die Gemeindebehörden haben für Personen, die einen Wahlvorschlag mit ihrer Unterschrift unterstützen, Wahlrechtsbescheinigungen und für die Wahlbewerber Wahlbarkeitsbescheinigungen auszustellen. Eine weitere Aufgabe der Gemeindebehörden besteht in der Bearbeitung der Wahlscheinanträge und der Versendung der Briefwahlunterlagen.

Darüber hinaus sind die Gemeindebehörden auch dafür zuständig, die insgesamt rund 80 000 Urnenwahlbezirke zu bilden sowie entsprechend viele Wahllokale zu bestimmen und einzurichten. Für die Bildung der Wahlbezirke sind

5) Das Europawahlgesetz (EuWG) erlaubt für die Feststellung des Briefwahlergebnisses die Einsetzung von Wahlvorständen statt für jeden Kreis auch für einzelne oder mehrere kreisangehörige Gemeinden; die Anordnung hierfür trifft die Landesregierung oder eine von ihr bestimmte Stelle.

die örtlichen Verhältnisse maßgebend. Sie sollen so abgegrenzt werden, dass möglichst allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl erleichtert wird. Kein Wahlbezirk soll mehr als 2 500 Einwohner umfassen. Die Zahl der Wahlberechtigten darf allerdings auch nicht so gering sein, dass das Wahlverhalten Einzelner nachvollzogen werden kann. Justizvollzugsanstalten, Krankenhäuser, Altenheime und gleichartige Einrichtungen können Sonderwahlbezirke bilden. Die Bestimmung der etwa 10 000 Briefwahlbezirke kann, sofern sie nicht durch die Kreis- bzw. Stadtwahlleiter erfolgt, durch Anordnung der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle ebenfalls den Gemeindebehörden übertragen werden.

Aufgaben der Landeswahlleiter und des Bundeswahlleiters

Die Wahlvorschläge der Parteien und politischen Vereinigungen waren bis zum 6. April 2004 (Bundeslisten) beim Bundeswahlleiter bzw. bis zum 8. April 2004 (Landeslisten) beim jeweiligen Landeswahlleiter – jeweils bis spätestens 18:00 Uhr – einzureichen. Aufgabe des Bundeswahlleiters und der Landeswahlleiter ist die Vorprüfung der eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit. Diese müssen u. a. die Zustimmungserklärungen der Bewerber und Ersatzbewerber für ihre Kandidatur und ihre Wählbarkeitsbescheinigungen, das Protokoll über eine vorschriftsmäßige Aufstellung der Bewerber durch die Vertreter- bzw. Mitgliederversammlung sowie die unter Umständen nötigen Unterstützungsurkunden mit den Wahlrechtsbescheinigungen beinhalten. Sollten Mängel festzustellen sein, wird Gelegenheit zur Beseitigung gegeben.

In den Sitzungen des Bundeswahlausschusses und der Landeswahlausschüsse am 16. April 2004 wurde in öffentlicher Beratung über die Zulassung der Wahlvorschläge oder deren Zurückweisung entschieden. Die Entscheidung über die Zulassung ist in den Sitzungen der Wahlausschüsse bekannt gegeben worden. Bis zum 26. April 2004 wurden alle zugelassenen Wahlvorschläge vom Bundeswahlleiter öffentlich bekannt gemacht. Der Bundeswahlausschuss ist letzte Instanz in solchen Fällen, in denen sich eine Partei oder eine sonstige politische Vereinigung über die Zurückweisung ihres Wahlvorschlages oder der Landeswahlleiter über die Zulassung einer Landesliste beschweren kann. Der letzte Tag für die Einlegung solcher Beschwerden war der 19. April 2004 und der letzte Tag für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses darüber der 22. April 2004.

2.3.3 Wahlhandlung, Ergebnisfeststellung und Sitzverteilung

Die Wahl selbst findet am 13. Juni 2004 von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Dem Wähler wird im Wahllokal nach Vorlage der Wahlbenachrichtigung der Stimmzettel mit den Wahlvorschlägen ausgehändigt. Nach Kennzeichnung des Stimmzettels in der Wahlkabine und Prüfung der Wahlberechtigung durch den Wahlvorstand wirft er den gefalteten Zettel in die vom Wahlvorsteher freigegebene Wahlurne. Wahlumschläge wurden, entsprechend der Verfahrensweise

bei der Bundestagswahl, abgeschafft. Über die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung wachen die Wahlvorstände in den Wahllokalen.

Den Wahlorganen obliegt die Feststellung der Wahlergebnisse für die entsprechenden Wahlgebiete, ihre Bekanntgabe und ihre Weitermeldung an die nächsthöheren Wahlorgane. Die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ist Aufgabe der Kreis- und Stadtwahlausschüsse, der Landeswahlausschüsse und des Bundeswahlausschusses.

Bei der Verteilung der 99 auf das Bundesgebiet entfallenden Sitze auf die Wahlvorschläge werden nur Wahlvorschläge berücksichtigt, die mindestens 5% der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Für die Sitzverteilung werden die für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen zusammengezählt und zu den insgesamt für die in die Sitzverteilung einzubeziehenden Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen ins Verhältnis gesetzt. Listen für einzelne Länder desselben Wahlvorschlagsberechtigten gelten als verbunden, soweit nicht erklärt wird, dass eine oder mehrere beteiligte Listen von der Listenverbindung ausgeschlossen sein sollen. Verbundene Listen gelten bei der Sitzverteilung zu den übrigen Wahlvorschlägen als ein Wahlvorschlag.

Die Sitzverteilung für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland erfolgt wie bereits seit der Europawahl 1989 nach dem Verfahren der mathematischen Proportionen nach Hare-Niemeyer⁶⁾. Dieses Berechnungsverfahren bewirkt eine exaktere Übertragung des Stimmenverhältnisses auf die Mandatzuteilung als das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt, da es noch stärker als das d'Hondtsche Verfahren an den Relationen der jeweiligen Stimmenzahlen ausgerichtet ist. Es wird daher dem Erfolgswert der für kleinere Parteien abgegebenen Stimmen besser gerecht.

Die zu besetzenden Sitze werden auf die Wahlvorschläge wie folgt verteilt: Die Gesamtzahl der Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die ein Wahlvorschlag im Wahlgebiet erhalten hat, wird durch die Gesamtzahl der Stimmen aller zu berücksichtigenden Wahlvorschläge geteilt. Jeder Wahlvorschlag erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei dieser Berechnung ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los. In einem zweiten Rechengang werden in entsprechender Weise die auf eine Listenverbindung entfallenden Sitze auf die beteiligten Listen des betreffenden Wahlvorschlagsberechtigten verteilt, sofern er Listen für einzelne Länder eingereicht hat.

Die auf die Wahlvorschläge entfallenden Sitze werden in der dort festgelegten Reihenfolge der Bewerber besetzt. Bewerber, die auf zwei Listen für einzelne Länder gewählt sind, bleiben auf der Liste unberücksichtigt, auf der sie an späterer Stelle benannt sind; bei Benennung auf den Listen an gleicher Stelle entscheidet das vom Bundeswahl-

⁶⁾ Nähere Einzelheiten hierzu enthält der Aufsatz von Gaspers, K.: „Daten zur Wahl zum 11. Deutschen Bundestag am 25. Januar 1987“ in WiSta 12/1986, S. 959 f.

leiter zu ziehende Los, auf welcher Liste sie gewählt sind. Die Benachrichtigung der vom Bundeswahlausschuss für gewählt erklärten Bewerber erfolgt gemäß § 19 Absatz 1 EuWG durch den Bundeswahlleiter.

3 Wahlrecht und Wahlverfahren in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Bei der Europawahl 1999 wurden erstmals in allen Mitgliedstaaten die Grundsätze der Verhältniswahl angewandt. Nunmehr ist dieses Wahlsystem im Direktwahlakt für alle EU-Staaten verbindlich festgelegt. Dies bedeutet für einige Staaten eine Abweichung vom Wahlsystem für nationale Parlamente. In der Bundesrepublik Deutschland wird nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Mischsystem mit Elementen der Mehrheitswahl), in Frankreich nach dem Mehrheitswahlrecht mit Stichwahl im zweiten Durchgang und im Vereinigten Königreich nach dem Mehrheitswahlrecht gewählt.

Das aktive Wahlrecht besitzen in allen Mitgliedstaaten die Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die untere Altersgrenze für die Ausübung des passiven Wahlrechts liegt in Finnland, Dänemark, Portugal, Schweden und Spanien bei 18 Jahren, während in Belgien, Griechenland, Irland, Luxemburg, der Tschechischen Republik und dem Vereinigten Königreich ein Mindestalter von 21 Jahren geregelt ist. Die höchsten Altersgrenzen für die Ausübung des passiven Wahlrechts haben Frankreich mit 23 und Italien mit 25 Jahren.

3.1 Wahlberechtigung deutscher Staatsbürger als Unionsbürger in den Mitgliedstaaten

Der Vertrag von Maastricht ermöglicht jedem Unionsbürger, in seinem Wohnsitzmitgliedstaat die Abgeordneten dieses Mitgliedstaates zum Europäischen Parlament zu wählen. Jedoch obliegt es den einzelnen EU-Staaten, die Wahlberechtigung an weitere, spezielle Bedingungen zu knüpfen. Teilweise wird auf die Wahlberechtigung der deutschen Staatsbürger in der Bundesrepublik Deutschland abgestellt (z. B. Irland, Italien), andere Mitgliedstaaten knüpfen an eine Mindestaufenthaltsdauer des Unionsbürgers in ihrem Staatsgebiet oder an den Hauptwohnsitz (z. B. Frankreich, das Vereinigte Königreich, Österreich) an. Finnland setzt einen Aufenthalt von einem Jahr voraus; Luxemburg besteht auf einem fünfjährigen Aufenthalt während der vergangenen sechs Jahre und die Tschechische Republik verlangt die Meldung bei einer Meldebehörde mindestens 45 Tage vor der Wahl.

Notwendig ist in allen Staaten der Antrag auf Eintragung in ihr Wählerverzeichnis bzw. die Benachrichtigung der zuständigen Stellen von der Absicht, das Wahlrecht im Wohnsitzmitgliedstaat ausüben zu wollen. So verlangen Dänemark und die Niederlande den Eintrag in das Bevölkerungsregister. In Griechenland und Luxemburg geht die dort für die eigenen Staatsangehörigen festgelegte Wahlpflicht

mit der Eintragung in das Wählerverzeichnis auf den Unionsbürger über.

3.2 Wählbarkeit deutscher Staatsbürger als Unionsbürger in den Mitgliedstaaten

Aufgrund des Artikel 19 Absatz 2 EG-Vertrag verfügen grundsätzlich alle Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, im Wohnsitzmitgliedstaat über ein passives Wahlrecht, das heißt sie sind dort wählbar. Die konkrete Ausgestaltung ist allerdings den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen. EU-weit gilt bei rechtzeitiger Ratifizierung der Änderung des Direktwahlaktes vor der Europawahl 2004 die neue Regelung der Inkompatibilität von Mandaten für nationale Parlamente und gleichzeitigen Sitzen im Europäischen Parlament. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag und im Europäischen Parlament ist daher ausgeschlossen. Für das Vereinigte Königreich und Irland wurde die Anwendbarkeit der Regelung jedoch bis 2009 aufgeschoben.

In den anderen Mitgliedstaaten wird für das passive Wahlrecht eines dort wohnhaften Deutschen teilweise auf die Wählbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland (Dänemark, Frankreich, Irland), auf die Zuerkennung des Wahlrechts im Wohnsitzmitgliedstaat selbst (Finnland, Schweden, Spanien) oder auf den Hauptwohnsitz (Frankreich, Vereinigtes Königreich) bzw. die Eintragung in Wählerverzeichnisse (Belgien, Portugal, Tschechische Republik) abgestellt. Luxemburg verlangt eine Mindestaufenthaltsdauer von zehn Jahren innerhalb der letzten zwölf Jahre.

3.3 Sonstige Wahlregelungen im Vergleich

Der Direktwahlakt eröffnet zudem nun die Möglichkeit, einen Mindestschwellenwert für die Sitzvergabe festzulegen, der jedoch nicht mehr als 5% betragen darf. Diese Höchstgrenze gibt es außer in Deutschland in Frankreich, Luxemburg, in der Tschechischen Republik und in Ungarn, während im Wahlrecht von Finnland, Estland, Italien, Portugal, Slowenien und Spanien ein Schwellenwert nicht normiert ist. Einen Mittelweg mit 3% bzw. 4% wählten Griechenland bzw. Österreich und Schweden.

Die Briefwahl ist in der Bundesrepublik Deutschland, Dänemark und den Niederlanden uneingeschränkt zulässig. Litauen beschränkt die Briefwahl auf den fünften bis letzten Tag vor der Wahl. In vielen anderen Staaten ist die Briefwahl nur für im Ausland lebende Staatsangehörige des jeweiligen Mitgliedstaates (Luxemburg, Lettland, Österreich, Spanien) möglich, wobei sechs Mitgliedstaaten (Frankreich, Finnland, Griechenland, Italien, Portugal, Ungarn) die Wahlrechtsausübung ihrer Staatsangehörigen auf eine Stimmabgabe in den auswärtigen Konsulaten und Botschaften beschränken. In Frankreich ist die Stimmabgabe von im Ausland lebenden Staatsangehörigen auch über einen Bevollmächtigten zulässig.

Wie in der Bundesrepublik Deutschland beschränken einige Mitgliedstaaten wie Dänemark, Finnland, Griechenland, Österreich, Schweden, Slowenien, Spanien und Ungarn das

Abgeordnetenzahl, Wahlrechtsbestimmungen sowie Zulässigkeit der Briefwahl in den EU-Staaten bei Wahlen zum Europäischen Parlament

Land	Wahlsystem		Zahl der Abgeordneten	Wahlpflicht	Untere Altersgrenze für		Briefwahl
	bei der Europawahl	bei den nationalen Parlamentswahlen			aktives	passives	
					Wahlrecht		
Belgien	Verhältnisswahl	Verhältnisswahl	24	ja	18	21	nur bei Wohnsitz in anderem Mitgliedstaat bzw. im übrigen Ausland
Bundesrepublik Deutschland	Verhältnisswahl	Mischung von Verhältnis- und Mehrheitswahl	99	nein	18	18	zulässig
Dänemark	Verhältnisswahl	Verhältnisswahl	14	nein	18	18	zulässig
Estland	Verhältnisswahl	Verhältnisswahl	6	nein	18	21	k. A.
Finnland	Verhältnisswahl	Verhältnisswahl	14	nein	18	18	keine Briefwahl, Stimmabgabe in Poststellen, Krankenhäusern und bestimmten anderen Institutionen und finnischen Botschaften/Konsulaten vom 2. bis 8. Juni (Inland); 2. bis 5. Juni (Ausland)
Frankreich	Verhältnisswahl	Mehrheitswahl mit Stichwahl im 2. Wahlgang	78	nein	18	23	keine Briefwahl zulässig, aber Franzosen, die im Ausland leben, können Stimme über Bevollmächtigten abgeben oder in französischen Botschaften und Konsulaten
Griechenland	Verhältnisswahl	Verhältnisswahl	24	ja	18	21	keine Briefwahl zulässig, aber bei Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat bzw. im übrigen Ausland Stimmabgabe in einem griechischen Konsulat in einem EU-Mitgliedstaat möglich
Irland	Verhältnisswahl	Verhältnisswahl	13	nein	18	21	k. A.
Italien	Verhältnisswahl	Verhältnisswahl	78	nein	18	25	keine Briefwahl zulässig, aber bei Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat Stimmabgabe in einem italienischen Konsulat möglich
Lettland	Verhältnisswahl	k. A.	9	nein	18	21	Briefwahl nur für Letten, die im Ausland wohnen
Litauen	Verhältnisswahl	Verhältnisswahl gemischtes System aus Parteilisten und Einzelkandidaten	13	nein	18	21	zulässig fünf Tage vor der Wahl bis einen Tag vor der Wahl
Luxemburg	Verhältnisswahl	Verhältnisswahl	6	ja	18	18	zulässig für Luxemburger, die im Ausland wohnen, und einige andere Wählerkategorien
Malta	Verhältnisswahl	das maltische Wahlsystem ist sehr kompliziert	5	nein	18	18	Regierung bietet spezielle Einrichtungen für Bewohner anderer EU-Staaten an
Niederlande	Verhältnisswahl	Verhältnisswahl	27	nein	18	18	zulässig
Österreich	Verhältnisswahl	Verhältnisswahl	18	nein	18	19	zulässig für Österreicher im Ausland
Polen	Verhältnisswahl	Verhältnisswahl	54	nein	18	21	k. A.
Portugal	Verhältnisswahl	Verhältnisswahl	24	nein	18	18	keine Briefwahl zulässig, aber bei Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat Stimmabgabe in einem portugiesischen Konsulat möglich
Schweden	Verhältnisswahl	Verhältnisswahl	19	nein	18	18	k. A.
Slowakei	Verhältnisswahl	Verhältnisswahl	14	nein	18	21	k. A.
Slowenien	Verhältnisswahl	Verhältnisswahl	7	nein	18	18	k. A.
Spanien	Verhältnisswahl	Verhältnisswahl	54	nein	18	18	nur bei Wohnsitz in anderem Mitgliedstaat bzw. im übrigen Ausland
Tschechische Republik	Verhältnisswahl	Verhältnisswahl	24	nein	18	21	k. A.
Ungarn	Verhältnisswahl	Verhältnisswahl	24	nein	18		zulässig für im Ausland lebende Ungarn, Stimmabgabe in Auslandsvertretungen
Vereinigtes Königreich	Verhältnisswahl	Mehrheitswahl	78	nein	18	21	k. A.
Zypern	Verhältnisswahl	k. A.	6	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
			732				

Die Informationen zu dem Wahlsystem in Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Österreich, der Slowakei, Slowenien und der Tschechischen Republik stammen von den Informationsbüros des Europäischen Parlaments in den jeweiligen Ländern. Die verbleibenden Informationen wurden vom Informationsbüro des Europäischen Parlaments für Deutschland recherchiert. Das Informationsbüro garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben nicht.

Wahlvorschlagsrecht auf Parteien und politische Vereinigungen. In Deutschland werden nur feste, das heißt unveränderbare Wahllisten zur Wahl aufgestellt. In Belgien, Dänemark, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich und Schweden wird dagegen mit offenen Listen gearbeitet, in welchen die Reihenfolge der Listenbewerber mit so genannten Präferenzstimmen veränderbar ist. In Schweden können sogar Namen auf den Listen hinzugefügt oder gestrichen werden. Irland hat ein listenloses Verhältniswahlssystem, das auf übertragbaren Einzelstimmen beruht.

Die Festlegung des Wahltages erfolgte im Rahmen des vom Rat der Europäischen Union aufgrund des Artikel 10 des Direktwahlaktes bestimmten Zeitraumes (10. bis 13. Juni 2004) nicht einheitlich. Am 13. Juni wählen außer Deutschland auch Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Litauen, Luxemburg, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Ungarn und Zypern. Die Niederlande und das Vereinigte Königreich wählen hingegen bereits am 10. Juni, Irland am 11. Juni, Lettland und Malta am 12. Juni und die Tschechische Republik (11. und 12. Juni) sowie Italien (12. und 13. Juni) an zwei Tagen.

4 Ergebnisse der Europawahl 1999 in der Bundesrepublik Deutschland

4.1 Wahlbeteiligung 1999

Von den 60,8 Mill. Wahlberechtigten in Deutschland machten bei der fünften Direktwahl des Europäischen Parlaments lediglich 27,5 Mill. von ihrem Wahlrecht Gebrauch. Mit einer

Tabelle 1: Wahlbeteiligung in den Bundesländern bei den Europawahlen 1999, 1994, 1989, 1984 und 1979, der Bundestagswahl 2002 und der jeweils letzten Landtagswahl

Land	Von 100 Wahlberechtigten haben gewählt bei der						
	Europawahl					Bundestagswahl 2002	letzten Landtagswahl
	1999	1994	1989	1984	1979		
Baden-Württemberg ...	40,6	66,4	58,4	48,2	59,2	81,1	62,6
Bayern	44,8	56,4	61,1	46,2	58,9	81,5	57,1 ¹⁾
Berlin	39,9	53,5	-	-	-	77,6	68,1 ²⁾
Brandenburg	30,0	41,5	-	-	-	73,7	54,3 ³⁾
Bremen	43,8	52,7	58,7	55,1	66,3	78,8	61,3
Hamburg	37,0	51,7	56,5	58,4	66,4	79,6	68,7
Hessen	42,1	56,4	60,2	58,9	66,5	80,1	64,6 ²⁾
Mecklenburg-Vorpommern ...	50,8	65,8	-	-	-	70,6	70,6 ²⁾
Niedersachsen ..	44,2	52,7	63,2	61,0	70,0	81,0	67,0 ²⁾
Nordrhein-Westfalen	43,8	59,5	62,3	59,4	67,4	80,3	56,7
Rheinland-Pfalz ..	63,8	74,3	77,2	76,3	78,1	80,0	62,1 ²⁾
Saarland	60,5	74,1	78,9	78,4	81,1	80,0	68,7
Sachsen	53,6	70,2	-	-	-	73,7	61,1 ²⁾
Sachsen-Anhalt ..	49,5	66,1	-	-	-	68,8	56,5 ²⁾
Schleswig-Holstein	38,7	51,3	58,4	57,5	65,6	80,7	69,5 ²⁾
Thüringen	58,1	71,9	-	-	-	74,8	59,9 ²⁾
Deutschland ...	45,2	60,0	62,3 ³⁾	56,8 ³⁾	65,7 ³⁾	79,1 ²⁾	X

1) Gesamtstimmen = Summe aus Erst- und Zweitstimmen. – 2) Zweitstimmen. – 3) Früheres Bundesgebiet ohne Berlin.

7) Ohne Mitgliedstaaten mit Wahlpflicht.

Wahlbeteiligung von 45,2% fiel das Wählerinteresse an der Europawahl 1999 sehr viel niedriger aus als bei der Europawahl 1994, die noch eine Wahlbeteiligung von 60,0% aufgewiesen hatte. Es war die niedrigste Wahlbeteiligung von allen bisherigen bundesweiten Wahlen. Ein Vergleich mit den Bundestagswahlen zeigt, dass das Interesse an nationalen Wahlen wesentlich höher ist. Die Wahlbeteiligung lag bei den letzten vier Bundestagswahlen um 80% (1990: 77,8%, 1994: 79,0%, 1998: 82,2%, 2002: 79,1%).

Auch gegenüber Landtagswahlen mit einer durchschnittlichen Wahlbeteiligung von 63,2% blieb die Europawahl zurück. In den übrigen EU-Staaten lag die Wahlbeteiligung 1999 zwischen 24,0% im Vereinigten Königreich und 70,8% in Italien.⁷⁾

Schaubild 1

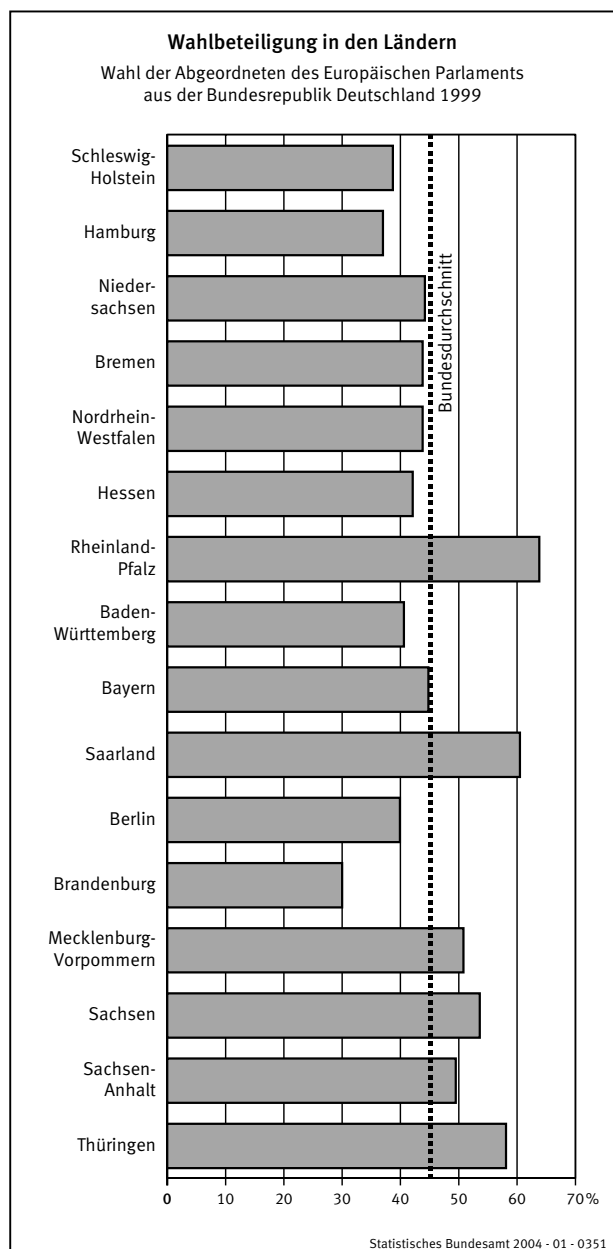
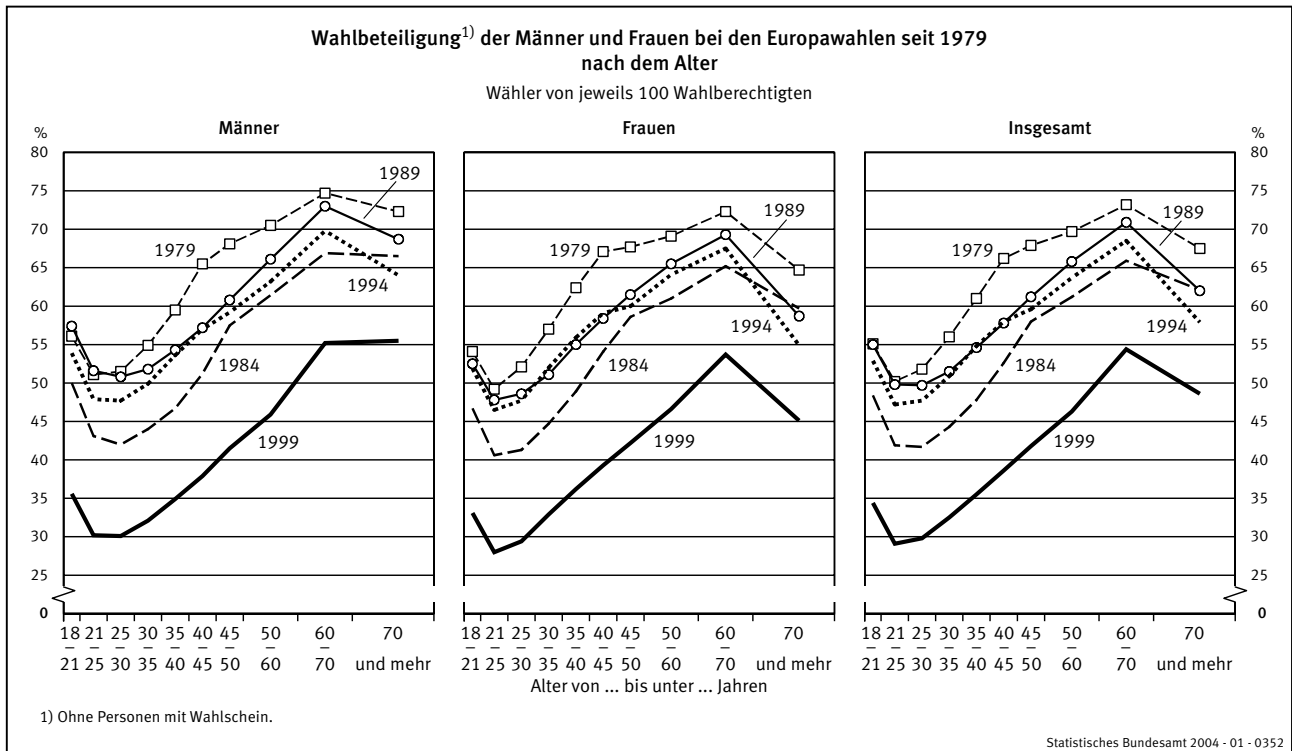


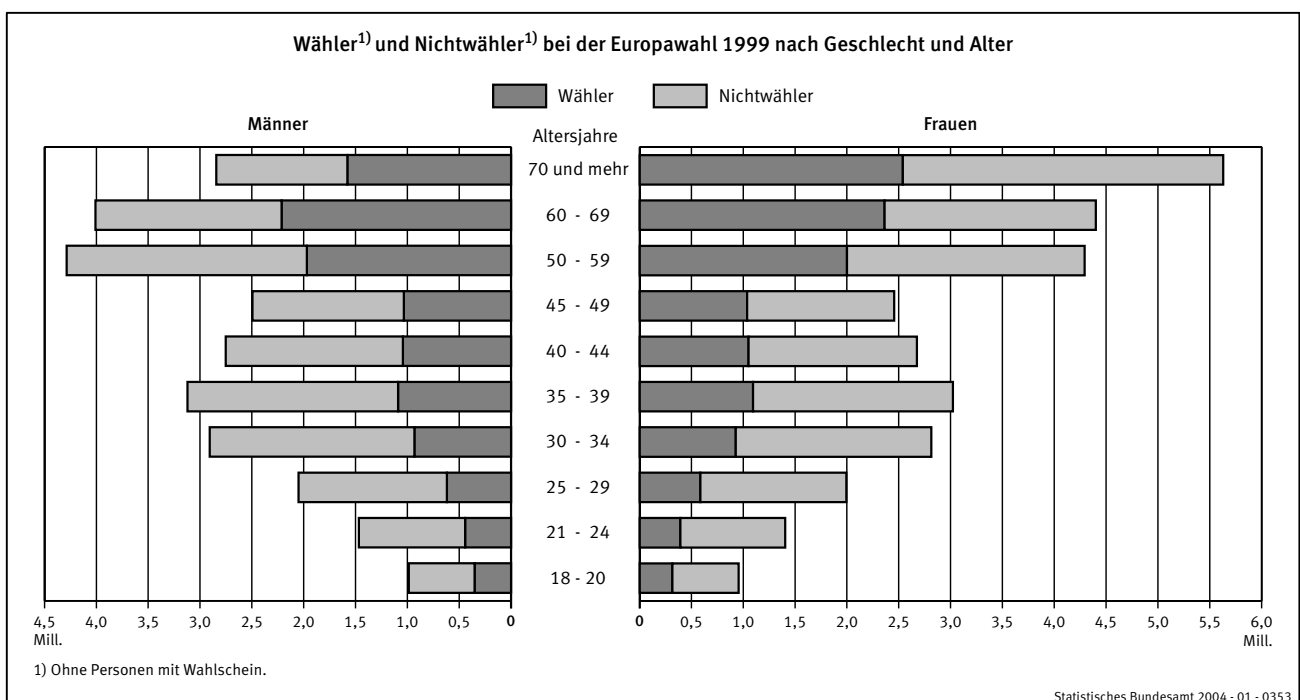
Schaubild 2



Die höchste Wahlbeteiligung in den Ländern hatten, wie bei den vorangegangenen Europawahlen, wieder Rheinland-Pfalz (63,8%) und das Saarland (60,5%) zu verzeichnen. Ebenfalls über dem Bundesdurchschnitt lag die Wahlbeteiligung in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (zwischen 49,5% in Sach-

sen-Anhalt und 58,1% in Thüringen). Diese im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt hohe Wahlbeteiligung dürfte auf die gleichzeitig durchgeführten Kommunalwahlen in diesen sechs Ländern zurückzuführen sein. In allen Bundesländern lag die Wahlbeteiligung unter der der letzten Europawahl, und zwar zwischen 8,5 Prozentpunkten (Niedersachsen)

Schaubild 3



und 25,8 Prozentpunkten (Baden-Württemberg). Brandenburg als einziges der neuen Bundesländer ohne gleichzeitig durchgeführte Kommunalwahl hatte wie bei der Europawahl 1999 die niedrigste Wahlbeteiligung aller Bundesländer mit 30,0%.

Weitere Ergebnisse über die Wahlbeteiligung enthält die repräsentative Wahlstatistik, bei der in ausgewählten Wahlbezirken die Stimmabgabe nach Altersgruppen und Geschlecht differenziert wird.

Die Wahlbeteiligung⁸⁾ der Frauen lag bei der Europawahl 1999 mit 41,5% geringfügig unter derjenigen der Männer mit 41,9%. Bei der Europawahl 1994 betrug die Wahlbeteiligung der Frauen 57,4%, die der Männer 57,7%.

Die Wahlbeteiligung der Männer und Frauen nach dem Alter zeigt für 1999 folgende Besonderheiten:

- Unter dem Bundesdurchschnitt lag die Wahlbeteiligung in den Altersgruppen unter 45 Jahren,
- nicht die jüngsten Wahlberechtigten, das heißt die Gruppe der 18- bis 20-Jährigen (Wahlbeteiligung 34,4%), sondern die 21- bis 24-Jährigen hatten mit 29,1% die überhaupt niedrigste Wahlbeteiligung, gefolgt von den 25- bis 29-jährigen Wahlberechtigten mit 29,8%,
- ab dem 25. Lebensjahr bei den Männern und ab dem 21. Lebensjahr bei den Frauen nahm mit steigendem Alter die Wahlbeteiligung zu, wobei die Männer mit 55,5% bei den 70-Jährigen und Älteren und die Frauen mit 53,7% im Alter zwischen 60 und 69 Jahren die höchste Wahlbeteiligung hatten,
- vom 70. Lebensjahr an nahm die Wahlbeteiligung bei Frauen ab; sie lag jedoch noch über der Wahlbeteiligung der unter 50-Jährigen.

Schaubild 3 verdeutlicht das Verhältnis von Wählern und Nichtwählern bei der Europawahl 1999 nach Geschlecht und Alter nach den absoluten Zahlen.

4.2 Stimmen nach Parteien und Ländern

Bei der Europawahl 1999 betrug die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen 27 059 273 (1979: 27 847 109⁹⁾; 1984: 24 851 371⁹⁾, 1989: 28 206 690⁹⁾, 1994: 35 411 414).

Davon erhielten:

	Anzahl	%
CDU	10 628 224	39,3
SPD	8 307 085	30,7
CSU	2 540 007	9,4
GRÜNE	1 741 494	6,4
PDS	1 567 745	5,8
FDP	820 371	3,0
Sonstige	1 454 347	5,4

8) Jeweils ohne Erfassung der Wähler mit Wahlschein.
9) Früheres Bundesgebiet.

Schaubild 4

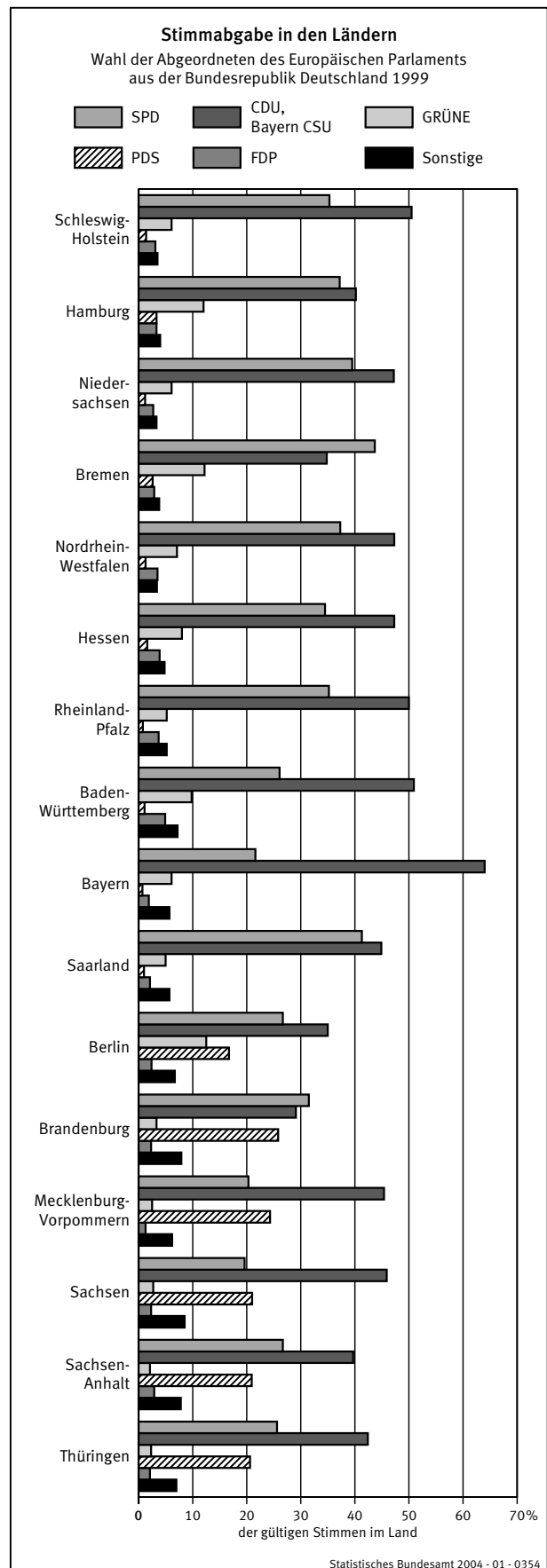


Tabelle 2: Verteilung der Stimmen¹⁾ bei der Europawahl 1999 im Vergleich zur Bundestagswahl 2002 und der letzten Landtagswahl nach Ländern
Prozent

Land	Wahljahr (EW = Europawahl; BW = Bundestagswahl; LW = Landtagswahl)	Anteil der Stimmen					
		SPD	CDU/CSU ²⁾	GRÜNE	PDS	FDP	Sonstige
Baden-Württemberg	EW 1999	26,1	50,9	9,8	1,1	4,9	7,2
	BW 2002	33,5	42,8	11,4	0,9	7,8	3,6
	LW 2001	33,3	44,8	7,7	–	8,1 ³⁾	6,1
Bayern	EW 1999	21,6	64,0	6,1	0,7	1,9	5,7
	BW 2002	26,1	58,6	7,6	0,7	4,5	2,4
	LW 2003	19,6	60,7	7,7	–	2,6	9,4
Berlin	EW 1999	26,7	35,0	12,5	16,7	2,4	6,7
	BW 2002	36,6	25,9	14,6	11,4	6,6	4,9
	LW 2001	29,7	23,8	9,1	22,6	9,9	4,9
Brandenburg	EW 1999	31,5	29,1	3,3	25,8	2,3	7,9
	BW 2002	46,4	22,3	4,5	17,2	5,8	3,8
	LW 1999	39,3	26,5	1,9 ⁴⁾	23,3	1,9	6,9
Bremen	EW 1999	43,7	34,8	12,2	2,6	2,9	3,8
	BW 2002	48,6	24,6	15,0	2,2	6,7	2,9
	LW 2003	42,3	29,8	12,8	1,7	4,2	9,2
Hamburg	EW 1999	37,2	40,2	12,0	3,3	3,3	4,0
	BW 2002	42,0	28,1	16,2	2,1	6,8	4,8
	LW 2004	30,5	47,2	12,3 ⁴⁾	–	2,8	7,3
Hessen	EW 1999	34,5	47,3	8,0	1,6	3,9	4,8
	BW 2002	39,7	37,1	10,7	1,3	8,2	3,0
	LW 2003	29,1	48,8	10,1	–	7,9	4,1
Mecklenburg-Vorpommern	EW 1999	20,3	45,4	2,5	24,3	1,3	6,2
	BW 2002	41,7	30,3	3,5	16,3	5,4	2,7
	LW 2002	40,6	31,4	2,6	16,4	4,7	4,4
Niedersachsen	EW 1999	39,5	47,2	6,1	1,2	2,7	3,3
	BW 2002	47,8	34,5	7,3	1,0	7,1	2,2
	LW 2003	33,4	48,3	7,6	0,5	8,1	2,0
Nordrhein-Westfalen	EW 1999	37,3	47,3	7,1	1,3	3,5	3,4
	BW 2002	43,0	35,1	8,9	1,2	9,3	2,3
	LW 2000	42,8	37,0	7,1	1,1	9,8	1,9
Rheinland-Pfalz	EW 1999	35,2	50,0	5,2	0,8	3,7	5,2
	BW 2002	38,2	40,2	7,9	1,0	9,3	3,3
	LW 2001	44,7	35,3	5,2	–	7,8	6,9
Saarland	EW 1999	41,3	44,9	5,0	1,0	2,1	5,7
	BW 2002	46,0	35,0	7,6	1,4	6,4	3,6
	LW 1999	44,4	45,5	3,2	0,8	2,6 ³⁾	3,4
Sachsen	EW 1999	19,6	45,9	2,7	21,0	2,3	8,5
	BW 2002	33,3	33,6	4,6	16,2	7,3	5,1
	LW 1999	10,7	56,9	2,6	22,2	1,1	6,4
Sachsen-Anhalt	EW 1999	26,7	39,7	2,1	20,9	2,9	7,8
	BW 2002	43,2	29,0	3,4	14,4	7,6	2,4
	LW 2002	20,0	37,3	2,0	20,4	13,3	7,0
Schleswig-Holstein	EW 1999	35,3	50,5	6,1	1,4	3,1	3,5
	BW 2002	42,9	36,0	9,4	1,3	8,0	2,3
	LW 2000	43,1	35,2	6,2	1,4	7,6	6,5
Thüringen	EW 1999	25,6	42,4	2,3	20,6	2,1	7,0
	BW 2002	39,9	29,4	4,3	17,0	5,9	3,6
	LW 1999	18,5	51,0	1,9	21,3	1,1	6,2
Deutschland ...	EW 1999	30,7	48,7	6,4	5,8	3,0	5,4
	BW 2002	38,5	38,5	8,6	4,0	7,4	2,8

1) Bei der Bundestagswahl und den Landtagswahlen in Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Berlin und den neuen Ländern Zweitstimmen. – 2) CSU nur in Bayern. – 3) Bei der Landtagswahl in Baden-Württemberg FDP/DVP, bei der Landtagswahl im Saarland FDP/DPS. – 4) Bei der Landtagswahl in Hamburg GRÜNE/GAL, bei der Landtagswahl in Brandenburg GRÜNE/B 90.

Mit hohen Gewinnen (7,3 Prozentpunkte) gegenüber der Europawahl 1994 ging die CDU mit 39,3% als stärkste Partei aus der Wahl hervor. Sie hatte damit einen um 8,6 Prozentpunkte höheren Stimmenanteil als die SPD, die 30,7% erreichte. Die CDU erzielte ausnahmslos in allen 15 Bundesländern, in denen sie zur Wahl antrat, Stimmengewinne, die zwischen 5,7 Prozentpunkten in Brandenburg und 11,8 Prozentpunkten in Mecklenburg-Vorpommern lagen. Außer in den Ländern Bremen und Brandenburg, in denen die SPD die meisten Stimmen erzielte, war die CDU in allen Bundesländern die stärkste Partei. In Schleswig-Holstein (50,5%) und in Baden-Württemberg (50,9%) konnte sie sogar die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen für sich gewinnen. In Rheinland-Pfalz verfehlte sie die absolute Mehrheit knapp mit 49,96%.

Die SPD musste Verluste von 1,5 Prozentpunkten hinnehmen; sie verlor in allen Bundesländern – mit Ausnahme von Hamburg und Bremen, wo sie 2,6 bzw. 3,0 Prozentpunkte gewann – Stimmen zwischen 0,1 Prozentpunkten in Niedersachsen und 5,4 Prozentpunkten in Brandenburg.

Mit 64,0% erreichte die CSU in Bayern 15,1 Prozentpunkte mehr als bei der Europawahl 1994. Sie verbesserte sich auf das Bundesgebiet gesehen um 2,6 Prozentpunkte.

Die GRÜNEN verschlechterten sich gegenüber der Europawahl 1994 um 3,7 Prozentpunkte. Sie mussten in allen Bundesländern Verluste zwischen 1,3 Prozentpunkten in Brandenburg und 6,4 Prozentpunkten in Hamburg hinnehmen.

Die PDS, die bei der Europawahl 1994 mit 4,7% die 5%-Hürde nicht überwandte, erzielte bei der Europawahl 1999 einen Stimmenanteil von 5,8% und ist damit im Europaparlament vertreten. Sie verzeichnete in allen Ländern außer Mecklenburg-Vorpommern, wo sie 3,0 Prozentpunkte verlor, Gewinne zwischen 0,3% in Bayern und 4,4% in Sachsen. Bemerkenswert ist, dass die PDS in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen mit Stimmenanteilen von 24,3 bzw. 21,0% noch vor der SPD lag und damit in diesen beiden Ländern als zweitstärkste Partei aus der Wahl hervorging.

Die FDP, die bereits bei der Europawahl 1994 mit 4,1% unter die 5%-Grenze gesunken war, musste bei der Europawahl 1999 nochmals Verluste hinnehmen. Sie erreichte 3,0% und ist damit abermals nicht im Europäischen Parlament vertreten. Sie konnte in keinem Bundesland mehr als 5% erzielen, was bei der Europawahl 1994 noch in Baden-Württemberg (5,2%) der Fall war.

Alle sonstigen Parteien zusammen konnten 5,4% der Stimmen auf sich vereinigen. Der Anteil der kleinen Parteien verringerte sich damit gegenüber der Europawahl 1994 um 4,8 Prozentpunkte. Die REP erhielt 1,7% und die Tierschutzpartei 0,7%. Damit partizipieren diese beiden Parteien an der Parteienfinanzierung.

4.3 Sitzverteilung

Für die Verteilung der 99 auf die Abgeordneten der Bundesrepublik Deutschland im Europäischen Parlament entfallenden Sitze waren die Stimmen für die Wahlvorschläge maßgebend, auf die mindestens fünf vom Hundert der im

Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen entfielen (5%-Sperrklausel).

In die Sitzverteilung nicht einbezogen wurden deshalb die folgenden 18 der insgesamt 23 Wahlvorschläge:

	Anzahl	%
AUTOFÄHRER- und BÜRGERINTERESSEN PARTEI		
DEUTSCHLANDS (APD)	97 984	0,4
Automobile – Steuerzahler – Partei (ASP)	34 029	0,1
Bayernpartei (BP)	14 950	0,1
Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)	9 431	0,0
CHRISTLICHE MITTE – Für ein Deutschland nach		
GOTTES Geboten (CM)	30 746	0,1
Deutsche Zentrumspartei (ZENTRUM)	7 080	0,0
DIE GRAUEN – Graue Panther (GRAUE)	112 142	0,4
DIE REPUBLIKANER (REP)	461 038	1,7
FAMILIEN-PARTEI DEUTSCHLANDS (FAMILIE)	4 117	0,0
Feministische Partei DIE FRAUEN (DIE FRAUEN)	100 128	0,4
Freie Demokratische Partei (FDP)	820 371	3,0
Humanistische Partei (HP)	11 505	0,0
Mensch Umwelt Tierschutz (Die Tierschutzpartei)	185 186	0,7
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	107 662	0,4
NATURGESETZ PARTEI, AUFBRUCH ZU NEUEM		
BEWUSSTSEIN (NATURGESETZ)	38 139	0,1
Ökologisch-Demokratische Partei (ödp)	100 048	0,4
Partei Bibeltreuer Christen (PBC)	68 732	0,3
Partei der Arbeitslosen und Sozial Schwachen (PASS) .	71 430	0,3

Von den insgesamt 27 059 273 gültigen Stimmen waren somit für die Sitzverteilung nur 24 784 555 zu berücksichtigen, und zwar die

10 628 114	für die CDU,
8 307 085	für die SPD,
2 540 007	für die CSU,
1 741 494	für die Grünen sowie
1 567 745	für die PDS.

Die Sitzverteilung wurde in zwei Stufen vorgenommen, und zwar wie bereits seit der Europawahl 1989 nach dem Verfahren Niemeyer¹⁰⁾:

1. Verteilung der 99 Sitze für die Europawahl 1994 und 1999 bzw. der 78 Sitze für die vorangegangenen Europawahlen auf die Parteien, die nach dem Ergebnis der für sie im ganzen Bundesgebiet abgegebenen Stimmen mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erzielten. Dabei ergab sich für 1999 und die vier vorangegangenen Wahlen folgende Sitzverteilung:

Partei	1999	1994	1989	1984 ¹⁾	1979 ¹⁾
SPD	33	40	30	32	34
CDU	43	39	24	32	32
CSU	10	8	7	7	8
GRÜNE	7	12	7	7	–
FDP	–	–	4	–	4
PDS	6	–	–	–	–
REP	–	–	6	–	–

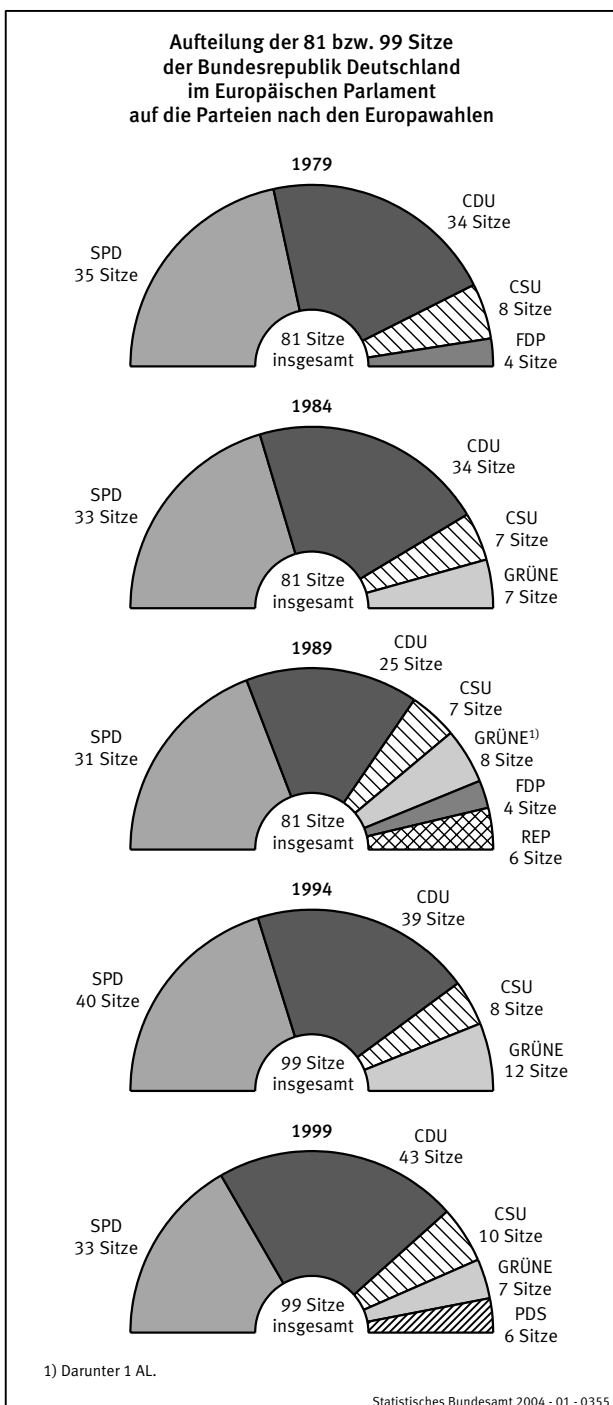
1) Sitzverteilung nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

10) Für die Europawahlen 1984 und 1979 wurde die Sitzverteilung nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren vorgenommen. Dieses Verfahren wurde erstmals für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 18. Juni 1989 durch das System Niemeyer (Verhältnis der mathematischen Proportionen) ersetzt (siehe Fußnote 6).

Tabelle 3: Sitzverteilung der in das Europäische Parlament gewählten deutschen Abgeordneten

Partei	1999		1994		1989		1984		1979	
	Abgeordnete	dar.: Frauen	Abgeordnete	dar.: Frauen	Abgeordnete	dar.: Frauen	Abgeordnete	dar.: Frauen	Abgeordnete	dar.: Frauen
SPD	33	14	40	17	31	12	33	8	35	7
CDU	43	12	39	10	25	5	34	4	34	3
CSU	10	4	8	2	7	1	7	1	8	1
GRÜNE	7	4	12	6	7	4	7	3	-	-
FDP	-	-	-	-	4	1	-	-	4	1
REP	-	-	-	-	6	1	-	-	-	-
PDS	6	3	-	-	-	-	-	-	-	-
AL	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-

Schaubild 5



Auszug aus Wirtschaft und Statistik

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2004

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Schriftleitung: Johann Hahlen
Präsident des Statistischen Bundesamtes
Verantwortlich für den Inhalt:
Brigitte Reimann,
65180 Wiesbaden

- Telefon: +49 (0) 6 11/75 20 86
- E-Mail: wirtschaft-und-statistik@destatis.de

Vertriebspartner: SFG Servicecenter Fachverlage
Part of the Elsevier Group
Postfach 43 43
72774 Reutlingen
Telefon: +49 (0) 70 71/93 53 50
Telefax: +49 (0) 70 71/93 53 35
E-Mail: destatis@s-f-g.com

Erscheinungsfolge: monatlich



Allgemeine Informationen über das Statistische Bundesamt und sein Datenangebot erhalten Sie:

- im Internet: www.destatis.de

oder bei unserem Informationsservice
65180 Wiesbaden

- Telefon: +49 (0) 6 11/75 24 05
- Telefax: +49 (0) 6 11/75 33 30
- E-Mail: info@destatis.de